

77. Ist das Urteil, welches die als prozeßhindernd vorgeschützte, aber nur aus dem Abschlusse eines Schiedsvertrages hergeleitete Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verwirft, gemäß §. 248 Abs. 2 C.P.D. in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen?

III. Civilsenat. Urth. v. 1. Juni 1886 i. C. B. (Al.) w. Hallstedter Feuerversicherungsgilde (Wekl.). Rep. III. 125/86.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger verlangte in seiner Klage die Verurteilung der beklagten Feuerversicherungsgilde zur Auszahlung einer Brandentschädigung, deren Betrag auf dem im Statute der Beklagten vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Wege festzustellen sei. Die Beklagte schützte unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache „die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges“ vor und führte zur Begründung derselben nur an, daß nach Vorschrift ihres Statutes über den erhobenen Anspruch durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden sei. Die erste Instanz ordnete auf Antrag beider Parteien an, daß die Verhandlung zunächst auf diese Einrede zu beschränken sei, und erkannte alsdann durch „Zwischenurteil“, daß „die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen werde“; sie motivierte diese Entscheidung damit, daß die von der Beklagten angerufene Bestimmung des Statutes auf die vorliegende, nur die Feststellung der Entschädigungspflicht der Beklagten bezweckende Klage keine Anwendung finden könne. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung wurde als unzulässig verworfen. Die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes besagen: Das Wesen der im §. 247 Ziff. 1 und 2 C.P.D. bezeichneten prozeßhindernden Einreden der Unzuständigkeit des Gerichtes und der Unzulässigkeit des Rechtsweges bestehe darin, daß nach Vorschrift der Gesetze die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes bezw. der Rechtsweg ausgeschlossen sei, und demnach könne, wie auch das Reichsgericht wiederholt erkannt habe,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 Nr. 97 S. 347 und Nr. 118 S. 397; Bd. 10 Nr. 113 S. 367,

daß Vorschützen einer Vertragsbestimmung, durch welche die Entscheidung des Rechtsstreites den Gerichten entzogen und einem Schieds-

gerichte übertragen werde, nicht als eine prozeßhindernde Einrede aufgefaßt werden; folglich habe die Beklagte auf Grund der von ihr vorgeschützten Einrede die Einlassung zur Hauptsache nicht verweigern dürfen und ebenso das Gericht, wenn es über diese Einrede besonders verhandeln lassen und entscheiden wollte, hierbei nicht den §. 248 a. a. D. zur Anwendung bringen können, sondern seine Anordnung, daß die Verhandlung zunächst auf die Einrede beschränkt werde, auf §. 137 stützen und seine Entscheidung gemäß §. 275 a. a. D. im Wege eines der Berufung nicht unterliegenden Zwischenurteiles erlassen müssen, und nach den vorliegenden Umständen sei auch anzunehmen, daß die erste Instanz die Einrede nicht als prozeßhindernde betrachtet habe und nur ein Zwischenurteil im Sinne des §. 275 a. a. D. habe erlassen wollen.

Auf die Revision der Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte hat mit ausdrücklichen Worten die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vorgeschützt und hierbei überdies auch noch durch die Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache unzweideutig ausgesprochen, daß hiermit die im §. 247 Ziff. 2 C.P.D. vorgesehene prozeßhindernde Einrede erhoben sein solle. Die somit erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges konnte, mochte ihre Grundlosigkeit auch offenbar sein, nur durch Urteil erledigt werden, und da eine prozeßhindernde Einrede erhoben war, so mußte die über dieselbe getroffene besondere Entscheidung gemäß §. 248 Absf. 2 a. a. D. im Wege eines Urteiles ergehen, welches, obwohl nur ein Zwischenurteil, in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist. Der Tenor des erstinstanzlichen Urteiles stellt auch außer Zweifel, daß das erste Gericht die Einrede als die prozeßhindernde Einrede des §. 247 Ziff. 2 betrachtet und beurteilt hat. Nach der angeführten Vorschrift des §. 248 Absf. 2 a. a. D. konnte dies Urteil im Wege der Berufung angefochten werden. Nimmt auch das Berufungsgericht, gewiß mit Recht, an, daß die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes aus einem Schiedsvertrage nicht hergeleitet werden kann,¹ so konnte dasselbe hieraus doch nur folgern, daß die erste Instanz in ihren Entscheidungsgründen fehlgegangen sei, indem dieselbe

¹ Vgl. unten Nr. 92 S. 370.

ihre Entscheidung über die Begründetheit oder Unbegründetheit der erhobenen Einrede von ihrer Auffassung der Tragweite der statutarischen Bestimmung abhängig machte, daß vielmehr die Einrede um deswillen habe verworfen werden müssen, weil dieselbe aus den in dem Statute enthaltenen Vertragsbedingungen der Parteien überhaupt nicht begründet werden könne, daß somit die erstinstanzliche Entscheidung richtig und deshalb die Berufung als unbegründet zurückzuweisen sei.“